

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Weingarten vom 28.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten im 20.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 1 wird um Absatz 4 ergänzt:
 - (4) Gebiete außerhalb der Gemarkung Weingarten können in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen werden, wenn zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und der Stadt ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wurde.

2. § 41a Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert, mit dem Boden verbunden sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen. Das Volumen wird auch erfüllt, wenn es sich um mehrere fest installierte und mit dem Boden verbundene einzelne Behälter handelt, die untereinander verbunden sind. Eine Reduzierung findet bis maximal 100% der an der/den Zisterne(n) angeschlossenen Fläche statt.

3. § 43 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser: 1,59 Euro.

4. § 43 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,60 Euro.

5. § 51 Absatz 2 Satz 2 enthält folgende neue Fassung:

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach er Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.